

über die Sitzung des Kreistages am 28.10.2011, gr. Sitzungssaal**Auftragsvergaben für ein neues Nachtschwärmerlinien-Konzept**

Beschluss:

1. Der Kreistag stimmt dem vorgestellten Neukonzept für die nächtliche Freizeitmobilität im Landkreis Berchtesgadener Land zu.

Das Neukonzept besteht aus:

1. Umwandlung der Nachtschwärmerlinie 813 Freilassing-Kirchanschöring in ermäßigte Taxifahrten in den drei Gemeinden Freilassing, Saaldorf-Surheim und Laufen (2 Euro Ermäßigung je Fahrt für Jugendcard-Inhaber),
2. reduzierten nationalen Fahrtenangeboten bei den Nachtschwärmerlinien 811 Freilassing-Königssee und 812 Bad Reichenhall-Oberteisendorf in den frühen Abendstunden,
3. drei neuen grenzüberschreitenden Nachtschwärmerverbindungen Freilassing-Salzburg Zentrum, Bad Reichenhall-Himmelreich Flughafenzentrum und Berchtesgaden-Salzburg Zentrum,
4. neuen Tarifangeboten beim Nachtschwärmer mit Ticketpreisen von 5 Euro/Nacht/Person bzw. 2,50 Euro/Nacht/Jugendcard-Inhaber statt bisher 4 Euro/Nacht/Personen bzw. 36,80 Euro/10er-Karte/Jugendcard-Inhaber.

2. Der Kreistag beschließt die Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2012 für den Betrieb der neuen Nachtschwärmerlinien sowie für die Ermäßigung von Taxifahrten zwischen Freilassing und Laufen für Jugendcard-Inhaber.

3. Der Kreistag stimmt dem Abschluss von Vereinbarungen über ermäßigte Taxifahrten für Inhaber der Jugendcard BGL mit interessierten Taxiunternehmen zu, die ihren Betriebssitz in den Gemeinden Freilassing, Laufen oder Saaldorf-Surheim haben.

4. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, nach der Einholung von Angeboten für die Nachtschwärmerlinien den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot vorbehaltlich einer konzessionsrechtlichen Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern zu erteilen. Im Falle von Verzögerungen bei der Genehmigung der einzelnen Verkehrsleistungen werden diese zeitlich versetzt nach Vorliegen der Genehmigung in Betrieb genommen.

MASTERPLAN Kernregion Salzburg

Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt den Bericht über die Ausarbeitung eines grenzüberschreitenden MASTERPLANS für die Kernregion Salzburg zustimmend zur Kenntnis.

2. Der Kreistag beauftragt die fachlich zuständigen Geschäftsbereiche des Landratsamts, die im MASTERPLAN festgelegten Leitprojekte und Maßnahmen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten umzusetzen, wo erforderlich gemeinsam mit den Projektpartnern.

Das bei der EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land - Traunstein eingerichtete Regionalmanagement wird von den Projektpartnern beauftragt, den Prozess der Weiterentwicklung und Umsetzung dieser Leitprojekte zu koordinieren und gemeinsam mit den Projektpartnern mindes-

Sitzung des Kreistages vom 28.10.2011, öffentlicher Teil

tens einmal jährlich den Umsetzungsstand des MASTERPLANS zu überprüfen und darüber zu berichten.

3. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, das Landesentwicklungsprogramm Bayern, sowie fachlich betroffene Sach- und Regionalprogramme hinsichtlich eines Anpassungsbedarfs zu prüfen und falls erforderlich, diese in Abstimmung mit den entsprechend zuständigen Institutionen an den MASTERPLAN anzupassen.

4. Der Kreistag empfiehlt den vom MASTERPLAN betroffenen Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land, einen positiven Beschluss zum MASTERPLAN zu fassen und ihre Räumlichen Entwicklungskonzepte hinsichtlich eines Anpassungsbedarfs an den MASTERPLAN zu prüfen.

5. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit dem Projektpartnern den erarbeiteten MASTERPLAN in geeigneter Weise zu veröffentlichen und die darin erarbeiteten fachlichen Ergebnisse in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Unternehmensbeteiligungen des Landkreises Berchtesgadener Land ; Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse (Wahlperiode 2008/2014)

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Berchtesgadener Land vom 26.05.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.10.2010 wird wie folgt geändert:

I. Es wird folgender neuer Teil VII eingefügt:

Teil VII
Beteiligung des Landkreises an Unternehmen des privaten Rechts
§ 45

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an Unternehmen des privaten Rechts

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ. Mit Zustimmung des Landrats und seines gewählten Stellvertreters kann der Kreistag eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen (Art. 81 Abs. 1 LKrO).

Zur angemessenen Wahrnehmung der Interessen des Landkreises gelten für die bestehenden Unternehmen des Landkreises folgende Zuständigkeiten, wobei sich die Zuständigkeiten des Kreistages bzw. Kreisausschusses auf ein Weisungsrecht gegenüber dem Landrat für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten in den Unternehmensorganen beziehen, soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH			
Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Kreistag	Kreisausschuss	Landrat
- Änderung des Gesellschaftsvertrags	X		
- Erlass einer Geschäftsordnung			X
- Bestellung u. Abberufung der Ge-		X	

schäftsführer			
- Erteilung von Allein-Vertretungsbefugnis und Befreiung vom Verbot des § 181 BGB			X
- Genehmigung von Wirtschaftsplan, Stellenplan und Finanzplan	X		
- Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung		X	
- Entlastung der Geschäftsführer		X	
- Beteiligung an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen	X		
- Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen u. Unternehmensteilen	X		
- Auflösung der Gesellschaft	X		
- Bestellung des Abschlussprüfers, soweit erforderlich		X	
- Bestellung und Abberufung des Beirats	X		
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer			X
Wohnbauwerk Berchtesgadener Land GmbH			
Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Kreistag	Kreisausschuss	Landrat
- Feststellung des Jahresabschlusses			X
- Verwendung des Bilanzgewinns			X
- Ausgleich des Bilanzverlustes		X	
- Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen oder Schuldverschreibungen übernommen werden sollen			X
- Einziehung von Geschäftsanteilen		X	
- Entlastung der Geschäftsführer			X
- Entlastung des Aufsichtsrats		X	
- Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern			X

- Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder		X	
- Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern			X
- Genehmigung der Geschäftsanweisung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats			X
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter			X
- Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern			X
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags	X		
- Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft	X		
- Auflösung der Gesellschaft	X		
- Wahl der Liquidatoren			X
- Zuweisungen weiterer Aufgaben und Befugnisse an den Aufsichtsrat		X	
Kliniken Südostbayern AG			
Aufgaben der Hauptversammlung	Kreistag	Kreisausschuss	Landrat
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses		X	
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats	X		
- Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes		X	
- Bestellung des Abschlussprüfers		X	
- Satzungsänderungen	X		

- Maßnahmen Kapitalerhöhung/Kapitalherabsetzung	X		
- Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft	X		
- Vergütung der Aufsichtsräte § 113 AktG		X	
- Entscheidung über Fragen der Geschäftsführung § 119 Abs. 2 AktG	Einzelfallprüfung		

Berchtesgadener Bergbahn AG			
Aufgaben der Hauptversammlung gemäß § 119 AktG	Kreistag	Kreisausschuss	Landrat
- Bestellung Mitglieder des Aufsichtsrates			X
- Verwendung des Bilanzgewinns			X
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands			X
- Entlastung des Aufsichtsrats		X	
- Vergütung der Aufsichtsräte		X	
- Bestellung des Abschlussprüfers			X
- Satzungsänderung wegen Übernahme von Unternehmen, wesentliche Erweiterung, Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben	X		
- Sonstige Satzungsänderungen			X
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung mit Auswirkungen auf den Landkreishaushalt	X		
- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgehen bei der Gründung oder der Geschäftsführung			X
- Auflösung der Gesellschaft			X
- Fragen der Geschäftsführung auf Verlangen des Vorstands			X
- Veräußerung der Beteiligung des Landkreises	X		

Sitzung des Kreistages vom 28.10.2011, öffentlicher Teil

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit alle sonstigen Entscheidungen für die in Abs.1 genannten Unternehmen, soweit diese nicht dem Kreistag gemäß Art. 30 Abs.1 Nr. 20 LKrO vorbehalten sind.

(3) Gründet der Landkreis ein neues Unternehmen des privaten Rechts bzw. beteiligt er sich an weiteren Unternehmen des privaten Rechts, so sind vom Kreistag auch die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kreistag, Kreisausschuss und Landrat durch Änderung der Geschäftsordnung zu regeln.

II. Die bisherigen Teile VII und VIII werden Teil VIII bzw. Teil IX und die bisherigen §§ 45 und 46 werden §§ 46 und 47.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH; Neubestellung eines Beiratsmitglieds

Beschluss:

Als Ersatz für das zum 31.12.2011 ausscheidende Beiratsmitglied Alexander Gehrig wird auf Vorschlag der Sparkasse Berchtesgadener Land Herr Christian Maltan für die Periode vom 01.01.2012 bis 30.04.2014 zum Mitglied des Beirats der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH bestellt.